

**Gesetzliche Neuregelung:
Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit in Corona-Testzentren und –Impfzentren bis
31.12.2021 sozialversicherungsfrei**

Bislang bestand Rechtsunsicherheit, ob die Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit in Corona-Testzentren und Corona-Impfzentren sozialversicherungspflichtig sind. Der Gesetzgeber ist aktiv geworden und hat nun mit der Neuregelung in §§ 130 und 131 SGB IV für Rechtssicherheit gesorgt:

§ 130 SGB IV: Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Impfzentren

Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam sind in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 nicht beitragspflichtig. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch.

§ 131 SGB IV: Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Testzentren

Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam sind in der Zeit vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nicht beitragspflichtig. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch. Satz 1 gilt nicht für Einnahmen aus einer vor dem 4. März 2021 vereinbarten Tätigkeit.

So sind Einnahmen aus der Tätigkeit als Impfarzt in der Zeit vom 15.12.2020 bis 31.12.2021 nicht beitragspflichtig. Für Ärzte in Testzentren gilt die Beitragsfreiheit vom 4.3.2021 bis 31.12.2021 – doch Vorsicht: diese Neuregelung gilt nicht für Einnahmen aus einer vor dem 4.3.2021 vereinbarten Tätigkeit.

Ärzte, die Arbeitslosengeld/Grundsicherung beziehen, sollten mit der zuständigen Behörde klären, inwieweit die Einnahmen als Impf- bzw. Testarzt auf diese Leistungen angerechnet werden.

Ass. iur. Evelyn Weis

Juristin und Versicherungsreferentin
Berufsverband Deutscher Anästhesisten (BDA)
Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg
Tel.: 0911/93378 -17 / - 19 / -27
Fax: 0911/3938195
E-Mail: Justitiare@bda-ev.de